

Aufruf.

Dermalen sind noch folgende Bezirke Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegeben:

Przemyslau, Bohorodschany mit Ausnahme der Gemeinde Zolotnina, Wólka, Stryl, Kalnyj und die Stadt Lemberg.

Die Flüchtlinge, die bei Kriegsandrang in einem dieser Bezirke ihren hängigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise lahmschlaglos sind, werden über Aufruf des I. L. Ministeriums des Innern aufgefordert, baldig zurückzukehren.

Für die Rückkehr in diese Bezirke gelten folgende Grundzüge:

I. Jeder Flüchtling, der in einem der vorerwähnten Bezirke seinen hängigen Wohnsitz hatte, erhält, wenn kein Hindernis bezüglich seiner Person in der aberwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über seinen Antrag von der politischen Bezirksbehörde seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes einen Reisepaß, der die Klausel für Reisen in das nördliche „engere“ Kriegsgebiet und als Reisepaß die Angabe enthält, daß „der Inhaber als Flüchtling in den amtlich freigegebenen Bezirk zurückkehrt.“ Einzig in die oben genannten Bezirke heimkehrende Flüchtlinge bedürfen neben dem Reisepaß auch der Bewilligung des zuständigen I. u. L. Kommandos zum Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes. Für die in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlinge ist diese Bewilligung von der politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde (I. L. Sarakenverwaltung) einzuholen, während die übrigen einzeln heimkehrenden Flüchtlinge diese Bewilligung durch Einladung der Pässe an das zuständige I. u. L. Kommando zu erwirken haben. Bei geschlossenen Sammeltransporten erhält jeder Flüchtling von der politischen Bezirksbehörde seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes, beziehungsweise der zuständigen I. L. Sarakenverwaltung die für die Heimreise in das Grenzgebiet erforderliche Legitimation zur Vermittlung kriegsfahrplanmäßiger Züge, die gleichfalls die Angabe zu enthalten hat, daß „der Inhaber als Flüchtling in den amtlich freigegebenen Bezirk zurückkehrt.“

Die mittels solcher Transporte zurückgeführten Flüchtlinge bedürfen, solange sie die Transporte nicht verlassen, weder des Reisepasses noch der militärischen Bewilligung zum Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes. Die mittellose Flüchtlinge — gleichgültig ob sie in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehen oder nicht — werden aufgefordert, sich bei der politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde (I. L. Sarakenverwaltung) zum Abtransporte mittels Sammeltransportes zu melden.

II. Jene Personen, die im Genuße der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen oder vollständig mittellos sind, erhalten weiters die freie Rückfahrt auf den Linien der I. L. und kaiserlich ungarischen Staatsbahnen, der I. L. priv. Südbahngesellschaft und der I. L. priv. Kaschau—Dorbneger Eisenbahn, ferner die Gebührenfreiheit, beziehungsweise eine Gebührenermäßigung für die frachtmäßige Rückbeförderung ihrer Effekten auf den Linien der I. L. und kaiserlich ungarischen Staatsbahnen, der I. L. priv. Eisenbahn Wien—Königs- und der niederösterreichischen Landesbahnen, beziehungsweise der I. L. priv. Südbahngesellschaft, und zwar auf Grund einer teils von der politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde, beziehungsweise I. L. Sarakenverwaltung auszuführenden „Freifahrt-empfehlung“ und einer „Empfehlung zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittellose Flüchtlinge“. Die Ausfertigung dieser Empfehlungen hat den Bezug des ordnungsmäßigen Reisepasses und der militärischen Bewilligung zum Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes zur Voraussetzung.

III. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien beleibigt innegehabten Wohnsitz durch 4 Wochen im Wege der vorliegenden politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Sorwichtung einer von der politischen Bezirksbehörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes, beziehungsweise der zuständigen I. L. Sarakenverwaltung angefertigten speziellen Verfügung des Bezuges dieser Unterstützung fortgesetzt.

Der Beginn der freien Rückfahrt, der gebührenfreien, beziehungsweise gebührenermäßigen Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens innerhalb 5 Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens 6 Wochen vom Tage dieser Kundmachung bei der zuständigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgeführt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten 12 Monate gegen Blattern geimpft worden sind. Nach Lemberg erhalten auch Flüchtlinge, die nicht in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehen, Pässe nur dann ausgestellt, wenn sie den vorerwähnten Nachweis erbringen.

Die näheren Ausführungen über die sonstigen Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge teils von der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der I. L. Sarakenverwaltung erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsandrang ihren Wohnsitz in einem der eingangs genannten Bezirke innehabten und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einrechtlich für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien, beziehungsweise gebührenermäßigen Effektenbeförderung, anderseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung in ihrem ehemaligen Aufenthaltsorte, die längstens 5 Wochen vom Tage dieser Kundmachung an eingestellt wird.

Trennungswise werden die Flüchtlinge der erwähnten Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien, beziehungsweise gebührenermäßigen Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien nur dann teilhaftig, wenn sie längstens bis 4. Jänner 1916 die Heimreise antreten, beziehungsweise wenn sie sich längstens bis 11. Jänner 1916 bei der zuständigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde in Galizien als zurückgeführt melden.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, den 30. November 1915.

Für den k. k. Statthalter:

Tils m. p.